

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 4 AS 439/13 B

L 9 AS 485/10 (Thüringer LSG)
S 22 AS 2454/07 (SG Gotha)

Planungsgemeinschaft MLP,
Washingtonstraße 53a, 99423 Weimar,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Jobcenter Wartburgkreis,
Erzberger Allee 12, 36433 Bad Salzungen,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 22. Januar 2014 durch
den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Voelzke sowie die Richterinnen
S. Knickrehm und Behrend
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Thüringer Landessozialgerichts vom 22. August 2013 wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Die Beteiligten streiten über die Rechtmäßigkeit der Rücknahme eines Eingliederungszuschusses und die daraus resultierende Erstattungsforderung in Höhe von insgesamt 3456 Euro. Das SG Gotha hat die Klage mit Gerichtsbescheid vom 1.4.2010 abgewiesen. Die hiergegen eingelegte Berufung der Klägerin hat das Thüringer LSG mit Urteil vom 22.8.2013 zurückgewiesen. Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem, ihr am 16.10.2013 zugestellten Urteil des LSG hat die Klägerin mit einem am 18.11.2013 beim BSG durch Telefax eingegangenen Schriftsatz ihrer Prozessbevollmächtigten vom selben Tag Beschwerde eingelegt und mit weiterem Schriftsatz vom 16.12.2013 beantragt, die Beschwerdebegründungsfrist um einen Monat zu verlängern.
- 2 Die Beschwerdebegründungsfrist ist antragsgemäß bis zum 16.1.2014 verlängert worden.
- 3 Da die Beschwerde bis zum Ablauf der vorbezeichneten Frist nicht durch einen vor dem BSG zugelassenen Prozessbevollmächtigten (§ 73 Abs 4 SGG) begründet worden ist, muss das Rechtsmittel in entsprechender Anwendung des § 169 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter als unzulässig verworfen werden (§ 160a Abs 2 S 1 und 2, Abs 4 S 1 SGG).
- 4 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

